

Besucherliste zur Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt

Öffentliche Bibliotheken als Kultureinrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 der Corona-Verordnung sind verpflichtet, eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen.

Datum, Uhrzeit, Unterschrift

Name des Besuchers und der Begleitpersonen	Anschrift